

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 07.04.2010
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0093/10

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	20.04.2010	nicht öffentlich
Stadtrat	27.05.2010	öffentlich

Information

über die Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II ab 2011 – Aktueller Stand (07.04.2010) und mögliche Varianten – Chancen und Risiken für die LH Magdeburg

1. Einleitung

Seit dem 07.02.2010 besteht der politische Wille der maßgebenden Akteure aus Bund und Ländern zur **Fortführung der ARGEN** aus Kommunen/kreisfreien Städten und Arbeitsagenturen mittels **Grundgesetzänderung**. Bund und Länder bekundeten ihre Bereitschaft, die Arbeitsgemeinschaften aus BA und Kommunen, aber auch die sogenannten „**Optionskommunen**“ verfassungsfest zu machen. Die für eine Grundgesetzänderung notwendige 2/3-Mehrheit im Bundestag und Bundesrat soll mit der Kompromissbereitschaft signalisierenden SPD erreicht werden. Einer der noch offenen Diskussionspunkte war bis jetzt die **Ausweitung der Anzahl der „Optionskommunen“** über die bisherigen 69 Kommunen hinaus. Die Bundesregierung wollte eine völlige Entscheidungsfreiheit aller Kommunen und kreisfreien Städte zur Übernahme der alleinigen Aufgabenwahrnehmung, die SPD befürwortete eine moderate Ausweitung der „Optionskommunen“. Die Resultate der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 18.03.2010 zeigen, dass diese Richtung Konturen bekommt. Die Fortführung der ARGEN ist Konsens, bei der Ausweitung der „Optionskommunen“ ist eine Gesamtzahl von 110 vorgesehen, was einer beabsichtigten Quote von 75 zu 25 Prozent entspräche. Für die Option bedarf es zunächst eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses des Stadtrates und eines Bewerbungsverfahrens nach differenzierten Kriterien, auf dessen Grundlage eine Auswahl getroffen wird.

Die Änderung des Grundgesetzes soll nun zügig auf den Weg gebracht werden. Auf diese Zielrichtung einigte sich die Koalition mit der SPD am 23.03.2010. Allen Beteiligten ist klar, dass die Zeit drängt, um die damit verbundenen rechtlichen, organisatorischen und logistischen Veränderungen bis zum Jahresende 2010 umzusetzen.

Als mögliche Ergebnisse der Neuorganisation der Trägerschaft im SGB II stehen damit aktuell die Varianten

- **Fortführung der ARGEN** (gemeinsame Aufgabenwahrnehmung Arbeitsagentur und Kommune)
- und

- „**Optionskommune**“ (alleinige Aufgabenwahrnehmung durch die Kommune)

zur Diskussion.

Nur für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen zur Grundgesetzänderung sei an dieser Stelle doch noch die Variante

- **getrennte Aufgabenwahrnehmung** durch Kommune und Arbeitsagentur (vollständige Trennung oder eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung - freiwillige/partielle Kooperation)

genannt, auch wenn sie allem Anschein nach durch den bekundeten Konsens der Beteiligten **obsolet** geworden ist.

Mit der vorliegenden Information sollen die Varianten in ihren Grundzügen vorgestellt (soweit aktuell bekannt), ihre **Grundlagen** und **Voraussetzungen** skizziert sowie die aus ihnen resultierenden **Handlungsfolgen** aus Sicht der Stadt dargestellt werden. Jede der drei Varianten wird durch ein **Raster zentraler Interessenspunkte der Landeshauptstadt** analysiert und schließlich hinsichtlich der **Chancen und Risiken** beleuchtet.

Die Interessenspunkte und Kriterien für die Landeshauptstadt reichen dabei

- von der Frage nach dem eigenen Einfluss auf und der Verantwortung für die Aktive Arbeitsmarktpolitik in der Stadt,
- -über die Ansprüche der Optimierung der Zusammenarbeit der Partner,
- über die zu erwartenden pragmatischen Probleme bezüglich der Um- oder Neuorganisation, des Personals, der Räumlichkeiten, der Daten und der Software
- bis hin zur zentralen Frage der Kosten dieser Varianten.

Ziel dieser Darstellung ist somit nicht nur eine aktuelle Information für alle beteiligten städtischen Akteure, sondern die Schaffung einer substantiellen und problemorientierten Diskussionsbasis für die Mitglieder des Stadtrates, der Verwaltungsspitze und der zu involvierenden Fachbereiche und Ämter. Vorgeschlagen wird eine **breite Diskussion der Entscheidungsträger aus Stadtrat und Verwaltung** in Vorbereitung der nach der erwarteten Grundgesetzänderung ca. Mitte des Jahres auf Stadtebene zu treffenden Beschlüsse.

Festzustellen ist: ganz gleich, welche Variante schließlich zum Tragen kommen wird, es werden **Veränderungen** eintreten und **Entscheidungen von erheblicher und langfristiger Tragweite** zu treffen sein, und zwar in finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht, aber auch mit Blick auf die Spielräume und die Gestaltung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik vor Ort im Interesse der Arbeitslosen und Hilfebedürftigen.

Nach Lage der Dinge wird es eine reine, unveränderte **Fortsetzung der bisherigen Arbeitsgemeinschaft aus Agentur und Kommune** nicht geben, die gegenwärtigen rechtlichen und institutionellen Rahmenvereinbarungen sind bis Ende 2010 befristet und bedürften auch im Falle der Grundgesetzänderung der **Neuaufstellung der Partner in der neuen Arbeitsgemeinschaft** – es sei denn, der Gesetzgeber regelte alles en detail.

Auch die Fortführung der ARGE ist somit mit Umbauprozessen verbunden, erst recht natürlich und in weit größerem Maße träfe dies für die **Übernahme der alleinigen Aufgabenwahrnehmung** zu, sofern der Gesetzgeber die Anzahl der Optionskommunen erhöhte

und den Kommunen die freie Wahl ließe und die kommunale Entscheidung dann so fallen würde.

Selbst die **getrennte Aufgabenwahrnehmung**, die gegenwärtig nicht mehr im Zentrum der Betrachtungen steht, wäre kein einfacher Weg zurück zum Status Quo ante anno 2004 in die Zeiten der Trennung in Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger. Für die Landeshauptstadt (wie für andere Kommunen auch), für die Hilfeempfänger und die Verwaltung bedeutete dies eine erhebliche Umorientierung und Umorganisation.

Unbeschadet der zu betrachtenden Varianten der Trägerschaft im SGB II wird jede Entscheidung – soviel ist bereits jetzt absehbar – die Umsetzenden und Handelnden vor Ort angesichts der zu leistenden Umbauprozesse bis Ende 2010 unter großen Druck setzen, zumal die in Berlin tagende Arbeitsgruppe zur Neuorganisation aus CDU/CSU/FDP und SPD den Zeithorizont der vorzunehmenden gesetzgeberischen Veränderungen von Mitte des Jahres bis ca. September gesteckt hat.

2. Varianten in der Diskussion

2.1 Fortführung der Arbeitsgemeinschaft – ARGE - aus Kommune/kreisfreie Stadt und Agentur für Arbeit (gemeinsame Aufgabenwahrnehmung)

Grundsatz:

Die Fortführung der Ende 2007 vom BVerfG als verfassungswidrig erkannten „Mischverwaltung“ (Arbeitsagentur = Bundesverwaltung / Kommunale Verwaltung) in einer Arbeitsgemeinschaft ab 2011 kann nur durch eine Änderung des Grundgesetzes passieren. Dies soll bis Mitte 2010 geschehen. Neben der Änderung des GG werden aber zudem einige einfachgesetzliche Änderungen vorzunehmen sein, die sich mit der Neugestaltung dieser Arbeitsgemeinschaft von Agentur und Kommune befassen werden. Gegenwärtig ist die ARGE in MD als privatrechtliche GmbH gestaltet, Stadt und Agentur sind jeweils 50%ige Gesellschafter, es gibt eine beschließende Gesellschafterversammlung (OB, Vorsitzender der Geschäftsführung der Arbeitsagentur MD), zwei Geschäftsführer (1 Stadt, 1 Agentur) und Beiräte. Trotz der Gleichberechtigung der Gesellschafter in der GmbH ist die abschließende Trägerzuständigkeit und Entscheidungshoheit in § 6 Abs. 1 SGB II klar getrennt geregelt (Gewährleistungsverantwortung beider Leistungsträger in ihren Zuständigkeitsbereichen).

Nach erfolgter GG-Änderung stellt sich also die Frage, was der Gesetzgeber bezüglich der Arbeitsgemeinschaft (also Änderung des § 44b SGB II) im SGB II hier verbindlich vorgibt, ob eine Weiterführung der ARGE nach dem Magdeburger Muster möglich ist, ob und inwiefern hier lokale Gestaltungsspielräume der beiden Träger bestehen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich an der jeweiligen Trägerzuständigkeit (Stadt: KdU, Beihilfen, Flankierende Leistungen; Agentur: Regelleistung und Aktive Arbeitsmarktpolitik) etwas ändern wird, wohl aber möglicherweise in der Organisationsstruktur, der Selbständigkeit und rechtlichen Gestalt. Hier gilt für einige Beobachter nach wie vor das sogenannte „ZAG“, das „Zentrum für Arbeit und Grundsicherung“ aus 2007 als Vorbild. Nach dem alten ZAG-Modell sollten die ARGEN als Anstalten öffentlichen Rechts geführt werden, sie erhielten – gesetzlich geregelt - eine eigene Finanz- und Personalhoheit sowie **einen** Geschäftsführer und eine Trägerversammlung. Die aktuell im interfraktionellen Arbeitskreis diskutierte Variante des „Optimierten Jobcenters“ sieht hingegen keine Verkörperschaftlichung der ARGE mehr vor, wohl aber die gesetzliche Verankerung eines gestärkten Geschäftsführers und einer Trägerversammlung. Das Personal verbleibt dienstrechtlich bei dem jeweiligen Arbeitgeber, der Geschäftsführer bekommt dienst- und

arbeitsrechtliche Weisungsbefugnisse, die ARGE eine eigene Personalvertretung. Finanzierungsstruktur und Organisationsstruktur sollen unverändert bleiben.

Für die kommunale Seite geht es dabei hauptsächlich und grundsätzlich darum, dass der notwendige Einfluss auf die Organisation und Struktur der zukünftigen ARGE genommen werden kann und Mitentscheidungskompetenzen bezüglich einer kommunal/lokal ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung **verbindlich** in Form von Vereinbarungen und/oder Gremienentscheidungen geregelt werden können. Dies gilt freilich auch für eine Reihe anderer Themengebiete der Zusammenarbeit/Schnittstellen, die verbindlich in Kooperationsvereinbarungen bzw. in einem neuen ARGE-Vertrag zu regeln wären.

Aktive Arbeitsmarktpolitik:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II hat die Arbeitsagentur als zuständiger Träger die Letztentscheidungskompetenz in der Aktiven Arbeitsmarktpolitik. Sie entscheidet über die Verteilung der Mittel für die Eingliederung der Arbeitslosen (Eingliederungstitel – EGT) und die Bedienung der Arbeitsmarktinstrumente.

In der Landeshauptstadt Magdeburg ist seit 2005 zwischen den Partnern aus Agentur, ARGE und Stadt in der Arbeitsmarktpolitik vor Ort eine kooperative Zusammenarbeit gewachsen. So erfolgt eine gemeinsame Beratung und Abstimmung über das jährliche Arbeitsmarktorientierte Gesamtkonzept der ARGE und eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung Lokaler Zielvereinbarungen mit anschließendem Beschluss durch die Gesellschafterversammlung. Diese Zusammenarbeit ist jedoch aus Sicht der LH Magdeburg keineswegs als eine „auf Augenhöhe“ verankert. Ziel ist es, mit Blick auf die lokalen Bedingungen und der Lebenslagen der Hilfebedürftigen, einen erweiterten Ansatz unter dem Dach der neuen ARGE für Magdeburg neu und **verbindlich** zu vereinbaren.

Auch das gegenwärtig aktuell diskutierte Modell des „Optimierten Jobcenters“ lässt in der Trägerversammlung keine Arbeitsgemeinschaft „auf Augenhöhe“ zu. In den vorliegenden Papieren heißt es eher allgemein und unverbindlich: „In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.“ Jedoch wird an anderer Stelle klar, dass der kommunale Einfluss auf die Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung nach wie vor gering ist. Mit Verweis auf die Bewirtschaftung der Mittel des Eingliederungstitels sagen die aktuellen Papiere unverblümt: „Agentur hat Letztentscheidungsrecht, da Bewirtschaftung von Bundesmitteln BA-Aufgabe ist.“

Personal:

Bei der Beibehaltung der bisherigen Betreuungsrelation ist ein Bedarf von derzeit 415 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erforderlich. Diese Planzahl beruht auf dem Beschluss der Gesellschafter aus dem April 2009. Nach dem derzeitigen Stand bestimmt in Zukunft eine Trägerversammlung (bisher: Gesellschafterversammlung) die organisatorischen und personellen Fragen. Der Betreuungsschlüssel zur Personalbedarfsermittlung würde sich an den Vorgaben einer bundesgesetzlichen Regelung orientieren. Die Landeshauptstadt würde für weitere fünf Jahre ihr Personal durch Abordnung der ARGE zur Verfügung stellen. Der Geschäftsführer könnte, nach dem vorliegenden Entwurf zum Jobcenter, Leiter der Dienststelle im

personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes werden.

Nach den derzeit vorliegenden Informationen würde eine Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz eingerichtet (ggf. auch Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung sowie Jugend- und Auszubildendenvertretung nach den bundesrechtlichen Vorschriften).

Problematisch erscheint aus den im Entwurf vorliegenden gesetzlichen Regelungen¹ die künftige Verfahrensweise zur Personalbewirtschaftung.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, die Stellenbewirtschaftung voll umfänglich der ARGE zu übertragen. Dies hätte zur Folge, dass die bisherige Kostenerstattung zwischen der Landeshauptstadt und ARGE bezüglich der Personalgemeinkosten entfällt. Daraus würden Einnahmeverluste für die Landeshauptstadt in Höhe von ca. 550.000 Euro resultieren. Zugleich würden durch die Stellenbewirtschaftung in der ARGE die Verwaltungskosten erhöht, an denen die Landeshauptstadt mit 12,6 % beteiligt wäre. Hier ist im Zuge einer Neuaufstellung der Arbeitsgemeinschaft zwischen Agentur und Stadt eine Kompensationslösung anzustreben.

Personalbedarf in der Übersicht:

Gliederung	Schlüssel	Fallzahlen*	Personal
Betreuung der U 25-jährigen	1 zu 75	4.621 eHb	62
Betreuung der Ü 25-jährigen	1 zu 150	22.840 eHb	152
Leistungsberechnung	1 zu 130	20.906 BG	161
Weiteres Personal (Widerspruch/OWIG/Servicebereich/ Allg. Verwaltung)			40
Gesamt			415

* Quelle: Bundesagentur für Arbeit endgültige Daten Wartezeit von 3 Monaten 10.2009

Wird der hohe Befristungsanteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit weiterhin, wie in den Jahren zuvor, beibehalten, ist mit einem erhöhten Einarbeitungsaufwand zu rechnen. Die Fluktuation junger, erfahrener Mitarbeiter ist vorhersehbar. Durch die Nachbesetzung neuer Mitarbeiter ist der Qualifizierungsanteil hoch und wirkt sich finanziell nachteilig auf den gesamten Verwaltungshaushalt aus.

Annahmen zur Kostenbetrachtung:

Der Stellenplan der Landeshauptstadt Magdeburg sieht derzeit 83 VZÄ vor, dies entspricht einem Stellenanteil von 20 % an den Gesamt-VZÄ.

Die Personalkosten der Mitarbeiter, die über die Bundesagentur beschäftigt waren, beliefen sich im Jahr 2009 auf ca. 15,7 Mio. Euro, für die kommunalen Beschäftigten wurden Personalkosten in Höhe von ca. 3,6 Mio. Euro verausgabt, so dass sich Gesamtausgaben von 19,3 Mio. ergeben, an denen die Landeshauptstadt mit 12,6 % KFA (ca. 2,4 Mio. Euro) beteiligt ist.

¹ Quelle: Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Regelung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, Stand: 13.02.10 lt. Information des DST zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II vom 23.03.10

Es tritt damit, nach den derzeit bekannten Vorgaben zur Personalgestaltung, eine Schlechterstellung für die Landeshauptstadt ein. Es fehlen der Landeshauptstadt die Einnahmen aus den Personalgemeinkosten.

Derzeit bestehen für ca. 50 % der Personalstellen, die die Landeshauptstadt besetzt, befristete Arbeitsverträge. Es sollte mittelfristig entschieden werden, inwieweit eine Entfristung vorgenommen werden kann.

Mietvertrag/Räume:

Es ist davon auszugehen, dass die Verortung im Gebäude City-Carré bestehen bleibt. Der bestehende Mietvertrag ist in Abstimmung mit der ARGE und der Arbeitsagentur zu verlängern. Allerdings ist eine Neuanpassung bzw. Neuverhandlung der bestehenden Mietkonditionen dringend erforderlich, da zu teuer. Anzustreben ist eine maximale Kaltmiete zwischen 6 und 7 EURO/m². Der Automatismus weiterer Kostenerhöhungen ist zu durchbrechen.

Das bestehende Mietverhältnis läuft mit Wirkung zum 31.12.2010 aus. Das Mietverhältnis verlängert sich zweimal um ein weiteres Jahr, sofern es nicht vom Mieter mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Dringender Handlungsbedarf besteht bis zum **30.06.2010**.

Hauptmietvertrag: 10.890,78 m² - Mietzins: 8,55 €/m²* Nebenkosten: 2,50 €/m²

Nachträge: 1.574,66 m²- Mietzins: 8,55 €/m²* Nebenkosten: 2,50 €/m²

Anmietung bei der BA: 213,36 m² - Mietzins: 8 €/m² Nebenkosten: 1,92 €/m²

* ab dem 01.01.2011 Erhöhung 0,30 €/m² alle 36 Monate = Anhebung der Kaltmiete (Staffelmiete)

Kosten im Jahr: ca. 1,7 Mio. Euro, Anteil der Landeshauptstadt (12,6 %) ca. 214.000 Euro

Rechtsform:

- Private Rechtsform – GmbH

Die Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH ist seinerzeit in dieser Rechtsform gegründet worden. Es ist nach aktuellem Stand offen, ob die ARGE in MD als GmbH fortgeführt werden kann. Wenn eine Fortführung der GmbH rechtlich nicht mehr möglich ist, muss eine Liquidation erfolgen.

- Anstalt öffentlichen Rechts (ZAG)

Das alte ZAG-Modell der ARGE aus 2007 sah eine Verselbständigung und Verkörperschaftlichung der ARGE als eine Anstalt öffentlichen Rechts vor. Das aktuelle Modell des „Optimierten Jobcenters“ spricht davon nicht mehr.

- öffentlich-rechtlicher Vertrag

Sollte die private Rechtsform als GmbH nach der jetzt folgenden Neuorganisation gesetzlich ausgeschlossen sein, und auch das Modell einer Körperschaft öffentlichen

Rechts nicht zum Tragen kommen, dann bliebe der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beider Partner, um die neue Arbeitsgemeinschaft zu begründen.

Aufbau- und Ablauforganisation:

Mit dem Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrag aus 2005 wurde die Aufbau- und Ablauforganisation der Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH (ARGE) verbindlich festgeschrieben. Bei der Aufbauorganisation wurden die kommunalen Besonderheiten berücksichtigt. Es erfolgte eine regionale Gliederung in Anlehnung an die bestehenden Sozialregionen der Landeshauptstadt Magdeburg. Die anfängliche Organisationsstruktur hat sich seit Bestehen der ARGE durch Gesellschafterbeschlüsse dahingehend geändert, dass eine Trennung der Teams in Leistungs- und Arbeitsvermittlungsteams vollzogen wurde.

Bei Fortführung der ARGE und einer erneuten gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung müssten bestehende Kooperationen neu gestaltet werden. Insbesondere sind Prozessabläufe zu und zwischen der Arbeitsvermittlung, dem Fallmanagement und der Leistungsgewährung kritisch zu betrachten. Bestehende Kooperationsverträge zwischen der ARGE und der Agentur für Arbeit wären im Bezug auf den Einkauf von u.a. Arbeitsmarktdienstleistungen, Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst, Arbeitgeberbetreuung, Arbeitgeberstellenservice, Rehabilitation, Berufsberatung, etc. transparent zu gestalten und mit Blick auf die kommunalen Interessen auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu prüfen.

Informations- und Kommunikationstechnik:

Die ARGE nutzt das von der Bundesagentur zentral zur Verfügung gestellte Softwarebearbeitungsprogramm A2LL. Dieses Programm ermöglicht die Erfassung und Verwaltung von finanziellen Leistungen für SGB II-Leistungsempfänger.

Für den aktiven Teil der Vermittlung und Qualifizierung der Klientel stehen der ARGE diverse Programme, die ebenfalls zentral von der Bundesagentur bereitgestellt werden, zur Verfügung.

Die im kommunalen Interesse automatisiert zur Verfügung gestellten Daten sind auch nach mehr als fünfjähriger Kooperation als eher minimalistisch zu bezeichnen.

Bei Fortführung der ARGE ist es dringend erforderlich, ein **abgestimmtes** und **gemeinsames Controlling- und Steuerungssystem** zu entwickeln, aus dem alle Kooperationspartner Prozessdaten für zielsetzungs- und steuerungsrelevante Entscheidungen ziehen können und welches im Ergebnis transparent Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von eingesetzten Arbeitsmarktinstrumenten abbildet.

Sachliche Ausstattung:

Es ist derzeit davon auszugehen, dass bei der Fortführung der ARGE keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind. Nach der derzeitigen Verfahrensweise beteiligt sich die Landeshauptstadt mit 12,6 % an den Gesamtverwaltungskosten der ARGE.

Kosten:

Nach den momentanen Bedingungen wird sich die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt in Abhängigkeit der Gesamtverwaltungskosten der ARGE entwickeln. Bei der Fortführung der ARGE ist mit einer Reduzierung der Verwaltungsausgaben nicht zu rechnen. Eine Transparenz der Verwaltungsausgaben wäre damit weiterhin nicht gewährleistet. Zielsetzung muss deshalb sein, Transparenz zu den Verwaltungsausgaben zu erreichen und diese über geeignete Controllingsysteme und Steuerungsinstrumente zu optimieren.

Chancen

Mit der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH existiert eine eingeübte Verwaltungsstruktur zur Umsetzung des SGB II mit eingearbeitetem Personal und Führungsstrukturen sowohl im Leistungsbereich als auch in der Arbeitsvermittlung. Mit den Gremien (Gesellschafterversammlung, Beirat und Fachbeirat) sind zudem grundlegende Kooperationsstrukturen vorhanden, die mit vielfältigen Kooperationsbeziehungen auf der operativen Ebene ergänzt werden. Insofern sind, technisch-organisatorisch betrachtet, die Chancen für einen gelingenden nahtlosen Übergang von der ARGE in das „Optimierte Jobcenter“ 2011 gut. Wie gut die Chancen allerdings dafür sind, dass die Position der Landeshauptstadt in der Vorbereitung des „Optimierten Jobcenters“ sich gegenüber heute verbessert, steht dahin und kann erst im Zuge der zukünftigen Kooperationsverhandlungen in der 2. Jahreshälfte eingeschätzt werden.

Risiken

Denn: nach wie vor gibt es zwischen Stadt und Agentur, insbesondere im operativen bzw. alltäglichen Geschäft keine Kooperation „auf Augenhöhe“! Dies betrifft u. a. die nach wie vor geringen Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Stadt auf die Verausgabung der Unterkunftskosten/Heizungskosten sowie der einmaligen Beihilfen, es betrifft die unzulängliche Datenlage bzw. deren unzureichende Zurverfügungstellung (z. B. Wohngeld) zur Umsetzung eines nachhaltigen Controllings der Stadt und es betrifft die Intransparenz von Kosten, an denen die Stadt maßgeblich beteiligt ist (Verwaltungskosten der ARGE; Dienstleistungskatalog der Bundesagentur). Auf diesen, aber auch weiteren Gebieten, wäre die Kooperation Stadt – Agentur – ARGE zwingend verbesserungsbedürftig.

Auch in Sachen Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung ist die Stadt letztlich nur „Juniorpartner“, wenngleich von der LH Magdeburg in den letzten Jahren wesentliche und zielführende Impulse ausgegangen sind (Lokale Zielvereinbarungen, Intensive Betreuung von Langzeitarbeitslosen mit Kindern, Stadtteilorientierte Projekte usw.). Die Einflussmöglichkeiten der Stadt auf die Verteilung des Eingliederungstitels im Interesse einer kommunalen Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung sind trotz partnerschaftlicher Abstimmung zum jährlichen Gesamtkonzept allzu begrenzt.

Somit liegen Chancen und Risiken nah beieinander: Die **Chance** eines reibungslosen Übergangs in die Fortsetzung der ARGE als „Optimiertes Jobcenter“ ab 2011 verbindet sich mit der Chance (Hoffnung), im Vorfeld der Neuaufstellung der Partner Stadt und Agentur verbindlichere Formen der zukünftigen Kooperation zu vereinbaren, die die o. g. Defizite und Schwierigkeiten beheben.

Das **Risiko** besteht darin, dass mit dem „Optimierten Jobcenter“ die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft weiterhin oder sogar noch stärker zu Lasten des Einflusses der Landeshauptstadt geht.

2.2 alleinige Aufgabenwahrnehmung durch die Kommune/kreisfreie Stadt („Optionskommune“)

Grundsatz:

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat als Ergebnis ihrer Beratungen einer Ausweitung der Anzahl der „Optionskommunen“ über die bisherigen 69 auf möglicherweise 110 zugestimmt. Auch die „Option“ bedarf der verfassungsrechtlichen Absicherung. Wenn in der näheren Zukunft keine hindernden Bedingungen erkennbar werden, könnte damit die Landeshauptstadt sich für diese Variante aussprechen und entscheiden und sich an dem Auswahlverfahren (Verfahren der Eignungsfeststellung) beteiligen. Sollte dies gelingen, würde die Landeshauptstadt also alleiniger Träger der Umsetzung des SGB II in der Kommune mit allen Rechten der Gestaltung, aber auch mit der ganzen (politischen) Verantwortung der Arbeitsvermittlung und Integration, den vom Gesetzgeber her vorgesehenen Pflichten zu Leistung, Datenerfassung und Statistik. Die aus kommunaler Sicht hemmende Einengung der Trägerzuständigkeit nach § 6 Abs. 1 SGB II wäre durch die Übernahme der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch die Kommune passé.

Aktive Arbeitsmarktpolitik:

Könnte und wollte die Landeshauptstadt zukünftig als „Optionskommune“ in der Gesamtverantwortung für die Umsetzung des SGB II agieren, würde sie über den vom Bund bereit gestellten Eingliederungstitel für die Aktive Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung und damit prinzipiell über die Gestaltungsmacht vor Ort verfügen. Die personellen, sachlichen und logistischen Ressourcen und ihre operative Effizienz vorausgesetzt, böte die Variante der „Optionskommune“ den größtmöglichen kommunalen Einfluss bezüglich der Integration der Arbeitslosen, der Arbeitsvermittlung, der arbeitsförderlichen Maßnahmen, der Marktersatzmaßnahmen und ihrer jeweiligen inhaltlichen Ausgestaltung.

Für die Realisierung des Projekts „Optionskommune“ wäre ein breiter politischer Konsens grundlegend. Für die Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung im engeren Sinne müsste eine **umfassende und mittelfristige Strategie** für die Landeshauptstadt entwickelt werden, die den kommunalen Handlungsrahmen abbildet, Orientierung bietet, die konzeptionell und zielorientiert über die bisherige Praxis hinausweist. Nur auf diesem Weg wäre der Schritt der alleinigen Aufgabenwahrnehmung gerechtfertigt.

Personal:

Bei der Beibehaltung der bisherigen Betreuungsrelation ist ein Bedarf von derzeit 415 VZÄ erforderlich. Für die Entscheidung zur Umsetzung der Option ist der Aufbau einer eigenen Struktur und damit eines eigenen Personalkörpers erforderlich.

Es ist zu prüfen, wie viel VZÄ tatsächlich erforderlich sind, um den Aufgaben gerecht zu werden. Nach den derzeit vorliegenden Betreuungsrelationen errechnet sich folgender Bedarf:

Gliederung	Schlüssel	Fallzahlen*	Personal
Betreuung der U 25-jährigen	1 zu 75	4.621 eHb	62
Betreuung der Ü 25-jährigen	1 zu 150	22.840 eHb	152
Leistungsberechnung	1 zu 130	20.906 BG	161
Weiteres Personal (Widerspruch/OWIG/Servicebereich/ Allg. Verwaltung)			40
Gesamt			415

* Quelle: Bundesagentur für Arbeit endgültige Daten Wartezeit von 3 Monaten 10.2009

Die Landeshauptstadt wird durch die Gesamtverantwortung für die SGB II-Aufgabenwahrnehmung auch die gesamte Personalwirtschaft und -betreuung übernehmen und organisieren müssen. Das bedeutet die Einstellung neuen Personals nicht nur im Bereich der Umsetzung des SGB II. Darüber hinaus ist vorstellbar, dass Leistungen wie die Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch das Gesundheitsamt vorgenommen werden.

Abzuleitende Verwaltungskosten, darunter Personal und Sachkosten oder Personalgemeinkosten können dem Bund in Rechnung gestellt werden.

Es ist auch vorstellbar, dass Ausbildungskosten und der damit verbundene Betreuungsaufwand, insofern ein Einsatz im SGB II Bereich vorgesehen und durchgeführt wird, dem Bund in Rechnung gestellt werden könnte. Eine kostenneutrale Erhöhung der Ausbildungskapazitäten innerhalb der Stadtverwaltung könnte dadurch erreicht werden.

Annahmen zur Kostenbetrachtung:

Unter der Annahme, dass der Bund auch künftig ein Verwaltungskostenbudget (2009 28 Mio. Euro) zur Verfügung stellt, sind daraus die Personalkosten als Teilbudget zu decken. Die Personalkosten der Mitarbeiter, die über die Bundesagentur beschäftigt waren, beliefen sich im Jahr 2009 auf ca. 15,7 Mio. Euro, für die kommunalen Beschäftigten wurden Personalkosten in Höhe von ca. 3,6 Mio. Euro verausgabt, insgesamt also Personalkosten in Höhe von 19,3 Mio. Euro, an denen die Landeshauptstadt auch weiterhin mit dem KFA von 12,6 % beteiligt wäre (2,4 Mio. Euro).

In der Betrachtung zu den Einnahmen und Ausgaben für das benötigte Personal würde die Landeshauptstadt mit dem Optionsmodell die bisher gewünschte Kostentransparenz und Kostenkontrolle herstellen können. Darüber hinaus wären allgemeine Verwaltungskosten und Sachkosten umlagefähig. Die Landeshauptstadt könnte dadurch eine Verbesserung der Einnahmesituation herstellen.

Auch wenn die Landeshauptstadt einen kommunalen Finanzierungsanteil von derzeit 12,6 % zu übernehmen hätte, entstünden Kostenvorteile im Vergleich zur jetzigen Finanzierungsbeteiligung.

Für die Abrechnung und Erstattung der Kosten sowie der Mittelbewirtschaftung müsste das automatisierte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes Anwendung finden. Dies würde bedeuten, dass innerhalb der Stadtverwaltung eine eigenständige Haushaltssoftware im SGB II-Bereich vorzuhalten wäre.

Darüber hinaus ist durch die Landeshauptstadt zu gewährleisten, dass eine klare und durch Dritte nachvollziehbare Trennung der Verwaltungsabläufe, zwischen der allgemeinen Verwaltung und der Organisation zum SGB II, erfolgt. Der Aufbau zusätzlicher Personalressourcen ist nicht auszuschließen.

Das wohl gewichtigste Problem, welches zu lösen sein würde, wäre die **Sicherstellung des Personalbedarfs**. Die Verhandlungen bezüglich der Übernahme des Personals der BA, hier muss laut den vorliegenden Papieren eine Übernahme von mindestens 90 % des Personals erfolgen, müssen durch die Landeshauptstadt organisiert werden.

Sollten die Personalüberleitungen den Personalbedarf nicht decken, bedarf es externer Besetzungen einschließlich notwendiger Qualifikationen.

Mietvertrag/Räume:

Es ist davon auszugehen, dass in der Zeit des Übergangs die Unterbringung des SGB II-Bereiches im Gebäude City-Carré bestehen bleibt. Der bestehende Mietvertrag ist in Abstimmung mit der ARGE und der Arbeitsagentur für eine Übergangszeit durch die Landeshauptstadt zu übernehmen. Eine Neuanpassung bzw. Neuverhandlung der bestehenden Mietkonditionen mit dem Ziel von maximal 6-7 EURO/m² ist dringend geboten. Der Automatismus weiterer Kostenerhöhungen ist zu durchbrechen.

Das bestehende Mietverhältnis läuft mit Wirkung zum 31.12.2010 aus. Das Mietverhältnis verlängert sich zweimal um ein weiteres Jahr, sofern es nicht vom Mieter mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt wird.

Dringender Handlungsbedarf besteht bis zum **30.06.2010**.

Hauptmietvertrag: 10.890,78 m² - Mietzins: 8,55 €/m²* Nebenkosten: 2,50 €/m²

Nachträge: 1.574,66 m²- Mietzins: 8,55 €/m²* Nebenkosten: 2,50 €/m²

Anmietung bei der BA: 213,36 m² - Mietzins: 8 €/m² Nebenkosten: 1,92 €/m²

* ab dem 01.01.2011 Erhöhung 0,30 €/m² alle 36 Monate = Anhebung Kaltmiete (Staffelmiete)

Kosten im Jahr: ca. 1,7 Mio. Euro, Anteil der Landeshauptstadt (12,6 %) ca. 214.000 Euro

Die Suche nach einem günstigeren Mietobjekt ggf. Sanierungsobjekt, auch stadteigener Liegenschaften sollte geprüft werden. Aufwendungen für die Sanierung bzw. die Investitionen in Gebäude waren bisher auf den Bund umlagefähig. Ein notwendiges Raumkonzept müsste die Landeshauptstadt erarbeiten.

Rechtsform:

Die Errichtung eines kommunalen Eigenbetriebes, einer rechtlich eigenständigen Gesellschaft als GmbH oder die Implementierung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in die Verwaltung der LH Magdeburg (Dezernat V, Amt 50) ist abzuwägen.

Aufbau- und Ablauforganisation:

Was bedeutet Option und welche Anforderung stellt sich an eine Aufbau- und Ablauforganisation? Bei einer Entscheidung für die Option wäre die Landeshauptstadt Magdeburg allein für die ganzheitliche Erbringung der passiven Leistungen zum Lebensunterhalt (Regelsätze, Mehrbedarfe, Beihilfen, Kosten der Unterkunft etc.) und für die aktiven Arbeitsmarkt- und Eingliederungsleistungen (Vermittlung, Qualifikation, Fallmanagement etc.) zuständig. Eine entsprechende Struktur, die diesen Anforderungen gerecht wird, und mit einem derzeitigen Personalkörper von ca. 415 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Leistungen aus einer Hand für Langzeitarbeitslose erbringt, wäre entsprechend zu realisieren.

Diesbezüglich sind Fragen wie: „An welcher Stelle und wie soll die künftige Einbindung dieser Aufgaben in die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen?“, „Sollen die Aufgaben einer bestehenden Organisationseinheit der Verwaltung zugeordnet werden oder wäre eine eigene Struktur (Eigenbetrieb, städtische Gesellschaft) sinnvoll?“ zu klären.

Denkbar wäre, dass für einen noch zu definierenden Übergangszeitraum die derzeitige Aufbau- und Ablauforganisation der ARGE auch die einer Optionskommune sein könnte. Sinnvoller Weise sollten dann die derzeit bestehenden Teamstrukturen zur Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung einschließlich des Fallmanagements so belassen werden.

Die Arbeitsabläufe und Prozesse zu bzw. zwischen den einzelnen Bereichen müssten sukzessive, wie schon zuvor bei der Variante „Fortführung der ARGEN“ beschrieben, kritisch beleuchtet und überprüft werden. Beim Start in eine Option kommt es darauf an, zu einem Zeitpunkt „X“ die passive und aktive Leistungsgewährung für die Gesamtheit der SGB II-Leistungsempfänger sicherzustellen.

Informations- und Kommunikationstechnik:

Die Landeshauptstadt Magdeburg muss im Falle der Option überlegen, welche Bearbeitungsprogramme sie zur alleinigen Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II nutzen möchte.

Sollen Zentralsysteme wie A2LL und Verbis weiter verwendet werden? Bevor dies jedoch geschehen kann, ist mit der Bundesagentur ein Betreibermodell zu entwickeln. Denkbar wären die unterschiedlichsten Modelle, die von einer direkten Nutzung der BA-Systeme bis hin zum Betrieb eigenständiger Installationen durch die BA oder gar die Kommune reichen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Zentralsysteme der BA keine allein stehenden Installationen sind, sondern integriert in die IT-Landschaft der BA laufen. Somit wäre zu prüfen, ob diese Integrationen den Anforderungen der Kommune gerecht werden. Darüber hinaus sind auch technische Fragen wie Zugriffsrechte aus kommunalen Netzen in das Betreibernetz der Bundesagentur zu klären.

Generell muss sich die Kommune die Frage beantworten: „Passt A2LL und Verbis zu den Prozessen der Kommune?“ Mit A2LL und Verbis stünde der Kommune **keine** integrierte Software für die Gewährung der passiven und aktiven Leistungen an Langzeitarbeitslose zur Verfügung, da diese Systeme bisher kaum miteinander vernetzt sind und eine Integration in die kommunale IT-Landschaft nicht existiert.

Eine mögliche Alternative zu A2LL und Verbis wäre, die am Markt vorhandenen Verfahren auf die kommunalen Anforderungen zu prüfen. Von den derzeit 69 Optionskommunen werden die Produkte der Firmen PROSOZ Herten, Lämmerzahl und Prosozial als führend eingeschätzt.

Weiterhin muss geklärt werden, ob und wie vorhandene Hardware der Bundesagentur in eine Optionskommune übergeleitet werden soll und kann. Diesbezüglich wären die Konditionen einer Übernahme der Neuanschaffung von Hardware gegenüberzustellen.

Sachliche Ausstattung:

Es muss geprüft werden, ob und wie die vorhandene Infrastruktur übernommen werden kann.

Kosten:

Eine Anschubfinanzierung durch den Bund ist unter den derzeitigen Umständen eher unwahrscheinlich, jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen. Sollte keine Anschubfinanzierung (wie 2005 auch für Optionskommunen geleistet) erfolgen, ist mit anfänglichen einmaligen Mehrausgaben bei einer Umstellung der Organisation in folgenden Bereichen zu rechnen

:

- Software
- Hardware
- Büroausstattung

Chancen

Im Falle der sogenannten „Optionskommune“ böte sich der Landeshauptstadt grundsätzlich und einmalig die Chance der eigenständigen Gestaltung einer kommunalen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik (*Es bleibt abzuwarten, wie einschränkend die in den vorliegenden Papieren genannten Aufsichten bzw. die als Steuerungselemente einzusetzenden Zielvereinbarungen wirken*)

Darüber hinaus können unter den Bedingungen der alleinigen Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Kommune die vielfältigen sozialen Netzwerke eingebunden werden, ebenso die bestehenden sozialen Hilfestrukturen der Stadt. In diesem Sinne wäre eine effektive Vernetzung der Hilfsangebote („Fördern“) mit den Anstrengungen zur Vermittlung in Arbeit („Fordern“) möglich unter Berücksichtigung der regionalen, sozialräumlichen Besonderheiten innerhalb des Stadtgebietes. Im Rahmen einer kommunalen Strategie wäre so eine neue Qualität bei der Umsetzung des SGB II zu erreichen.

Risiken

Alles Neue birgt auch ein Risiko... Die Landeshauptstadt trägt dann ab 2011 die volle operative und politische Verantwortung für die gesamte Umsetzung des SGB II. Jedoch kann mit Blick auf die ARGE auf einen funktionierenden Apparat zurückgegriffen werden.

Bei den derzeit bestehenden Rahmenbedingungen (Erfahrungen mit der ARGE) ist davon auszugehen, dass für die Landeshauptstadt keine finanziellen Nachteile entstehen. Es entstehen gewisse Kosten des Übergangs (mglw. Software). Ein mögliches Risiko besteht in einer

eventuellen Verringerung der Zuführung des Verwaltungskostenbudgets durch den Bund. Dies ist jedoch ein allgemeines Risiko.

2.3 getrennte Aufgabenwahrnehmung durch Kommune und Arbeitsagentur (vollständige Trennung oder eigenverantwortliche und kooperative Aufgabenwahrnehmung - freiwillige/partielle Kooperation)

Grundsatz:

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung, d. h. die Kommune ist rechtlich und organisatorisch eigenverantwortlich für die Erbringung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, für die einmaligen Beihilfen sowie die flankierenden Leistungen während die Agentur für die Erbringung der Regelleistung und die Arbeitsvermittlung zuständig ist, schien bis Ende Januar 2010 politisch alternativlos. **Gegenwärtig ist diese Variante vom Tisch.** Sie würde dann wiederum zur Debatte stehen, wenn die Bemühungen um eine GG-Änderung zur rechtlichen Absicherung einer Mischverwaltung in einer ARGE scheitern würden.

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung stand in der Öffentlichkeit vor allem deshalb in der Kritik, weil für die Arbeitslosen und Hilfebedürftigen die Leistung aus einer Hand wegfiel (Doppelbelastungen) und damit die Kernidee des SGB II einer umfassenden individuellen Hilfe und Betreuung mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt. Auch für die Kommunen wäre die getrennte Aufgabenwahrnehmung mit erheblichem bürokratischen Mehraufwand und Kosten verbunden, ganz zu schweigen von den Problemen, die zwingenden Schnittstellen zwischen Agentur und Stadt effizient zu organisieren. Die Politik blieb hier in der Gestaltungsfrage extrem vage („Leistung unter einem Dach“). Und auch die vorliegenden Entwürfe von Kooperationsvereinbarungen zwischen Agentur und Kommune können den kommunalen Interessen nicht gerecht werden, liefen die vorgestellten Regelungen doch auf eine weitreichende Reduzierung und Entmachtung der Kompetenzen der Kommunen zugunsten der Agentur hinaus (die Kommune als „Träger“ der BA). Das von Ministerin von der Leyen vorgelegte Modell einer „eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung“ wird den Kompetenzen und Gestaltungswünschen der Kommunen in Sachen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik im lokalen Raum nicht gerecht.

Aktive Arbeitsmarktpolitik:

Aufgrund der damit auch organisatorisch klaren Trennung der Zuständigkeitsbereiche nach § 6 Abs. 1 SGB II („Jeder macht seins“) besteht für die LH MD nur über freiwillige Kooperationsvereinbarungen mit der Agentur eine gewisse Mitwirkung im Bereich der Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung vor Ort. Diese Mitwirkung ist abgängig von der Zustimmung der Agentur als Letztentscheider. Ob und wie hier verbindliche Vereinbarungen über eine gemeinsame Entscheidung zu einer jährlichen Gesamtplanung des EGT und zu Lokalen Zielen sowie städtischen Arbeitsfördermaßnahmen erreichbar wären, steht dahin.

Personal:

Bei der Beibehaltung der dargestellten Betreuungsrelation ist ein Bedarf von derzeit 81 VZÄ erforderlich. Es liegen aus Befragungen bei Kommunen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung unterschiedliche Fallschlüssel vor. Der Fallschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der

Sachbearbeiter im Verhältnis zu den Bedarfsgemeinschaftszahlen. Die Personal-ausstattung ist abhängig von den zu erwartenden Geschäftsprozessen und dem Geschäftsanfall. Nach dem derzeitigen Stand erscheint folgende mögliche Personalausstattung notwendig:

Gliederung	Schlüssel	Fallzahlen*	Personal
Leistungsberechnung	1 zu 300	20.906 BG	70
Weiteres Personal (Widerspruch/OWIG/Servicebereich/ Allg. Verwaltung)			11
Gesamt			81

* Quelle: Bundesagentur für Arbeit endgültige Daten Wartezeit von 3 Monaten 10.2009

Mit dem vorgesehenen Personalbestand entsteht der Landeshauptstadt eine Jahresausgabe in Höhe von ca. 3,6 Mio. Euro. Darüber hinaus wären Sachkosten in Höhe von durchschnittlich 10.200 Euro nach KGSt (02/2009) erforderlich. Dies entspricht einer Jahressumme in Höhe von ca. 826.000 Euro.

Durch die zu erwartende Trennung der Aufgabenwahrnehmung ist von einer sich verändernden Finanzierung auszugehen. Diese wird sich zum Nachteil des städtischen Haushalts verändern. Der Kostenrahmen hängt maßgeblich von den grundsätzlich zu treffenden Entscheidungen der Gesellschafter der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH ab. So wäre die mögliche Schaffung zusätzlicher Anlaufstellen und die dadurch notwendige Nutzung systemrelevanter Software mit Kostensteigerungen verbunden. Diese Haushaltsmittel müssten kurzfristig durch die Landeshauptstadt aufgebracht und bereitgestellt werden. Wie hoch der finanzielle Bedarf tatsächlich ist, kann derzeit nicht beziffert werden. Da der Einkauf von Softwarelösungen, dem Aufbau einer eigenständigen Aktenhaltung usw. abhängig ist.

Mietvertrag/Räume:

Die Mietkosten für das Objekt „City Carré“ konnten unter den bekannten und derzeit bestehenden Konditionen hochgerechnet werden. Diese sind nicht Bestandteil der Sachkosten, und werden auf Grund ihrer Besonderheit einer Einzelbetrachtung unterzogen.

Würden beide Kooperationspartner die gemeinsame Nutzung einer Liegenschaft fortführen, wäre zumindest auch für einen Übergangszeitraum die Form dieser Ausgestaltung bürgerfreundlich und verwaltungsökonomisch sinnvoll.

Hauptmietvertrag: 10.890,78 m² - Mietzins: 8,55 €/m²* Nebenkosten: 2,50 €/m²

Nachträge: 1.574,66 m²- Mietzins: 8,55 €/m²* Nebenkosten: 2,50 €/m²

* ab dem 01.01.2011 Erhöhung 0,30 €/m² alle 36 Monate = Anhebung Kaltmiete (Staffelmiete)

Jedem Mitarbeiter (Gesamtkopfzahl 431 Mitarbeiter/Stand 01.03.10) stehen durchschnittlich ca. 29 m² (einschließlich Flur, Sozialräume, Beratungsräumen, Wartefläche u.a.) an Fläche zu.

Demnach folgende Hochrechnung:

$$81 \text{ MA} \times 29 \text{ m}^2 = 2.349 \text{ m}^2$$

Mietzins: 8,55 €/m² Nebenkosten 2,50 €/m²

Jahressumme: ca. 315.000 Euro

Eine Neuverhandlung des Mietzinses auf einen maximalen Mietpreis von 6-7 EURO/m² kalt sollte erfolgen.

Rechtsform:

Es wäre keine Änderung der Rechtsform angezeigt, aber der Organisationsform. Der neue Bereich würde als Bestandteil der Behörde in ein Amt, vorzugsweise in das Amt 50 zu integrieren sein.

Aufbau- und Ablauforganisation:

Bei Entscheidung für eine getrennte Aufgabenwahrnehmung wäre die Landeshauptstadt Magdeburg nur noch für die Erbringung der passiven Leistungen zum Lebensunterhalt (Beihilfen, Kosten der Unterkunft etc.) zuständig. Eine Struktur, die diesen Anforderungen gerecht wird, wäre entsprechend zu realisieren. Die regionale Ausrichtung sollte bei der Erfüllung der Aufgaben beibehalten werden. Die Teamzusammensetzungen hinsichtlich der Mitarbeiterstärke müssen sich nach einem noch festzulegenden Fallzahlschlüssel richten.

Zu klären ist auch hier die Einbindung in bestehende Verwaltungsstrukturen der Landeshauptstadt Magdeburg. Soll für die Erfüllung dieser Aufgabe eine separate Abteilung gegründet oder könnte diese Aufgabe in den schon bestehenden Leistungsbereich im Sozial- und Wohnungsamt der Landeshauptstadt integriert werden?

Bei einer Entscheidung für diese Variante ist jedoch zu bedenken, dass dies die Variante mit den geringsten Einflussmöglichkeiten auf Entwicklungen der Langzeitarbeitslosigkeit in unserer Kommune wäre.

Informations- und Kommunikationstechnik

Die Landeshauptstadt Magdeburg muss im Falle der getrennten Aufgabenwahrnehmung überlegen, welches Bearbeitungsprogramm sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II nutzen möchte.

Denkbar wäre hier, dass in Anlehnung an die Bearbeitung der Leistungen nach dem SGB XII „Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit“ bzw. „Hilfe zum Lebensunterhalt“, die Fachanwendung OPENProsoz zur Anwendung kommt.

Sachliche Ausstattung:

Es muss geprüft werden ob und wie die vorhandene Infrastruktur übernommen werden kann.

Kosten:

Beschaffung für Soft- und Hardware. Eventuell entstehende Kosten für die Büroausstattung.

Chancen/Risiken:

Die Rückkehr zur getrennten Aufgabenwahrnehmung wird allgemein als Rückschritt bewertet, da der Grundansatz der Hartz-IV-Reformen in der Zusammenführung aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bestand und ihrer Unterstützung mit Perspektive auf den 1. Arbeitsmarkt „aus einer Hand“.

Für die Stadt hieße getrennte Aufgabenwahrnehmung Rückzug auf die Bereiche Kosten der Unterkunft und Heizung, einmalige Beihilfen und flankierende Leistungen – aber vollständige Abkopplung von der Arbeitsvermittlung. Für den Arbeitslosen entstünden wieder doppelte Wege, mehr bürokratischer Aufwand, insgesamt Doppelstrukturen und Mehrkosten gegenüber dem Ist-Zustand.

Brüning